

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH (WWG)

Der Aufsichtsrat der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH, im Folgenden: „Gesellschaft“ genannt, gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht, berät und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt.
In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung vorliegt. Sie sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen einmal im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung, zur Sitzung einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selber den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung ergeht schriftlich, telegrafisch oder durch E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (4) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt.
- (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

§ 3 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.

- (3) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürften mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- (4) Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Er verpflichtet diese hinzugezogenen Personen vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Vorsitzende nicht anderes bestimmt. Sie erhalten zu ihrer Vorbereitung Sitzungsunterlagen.
- (7) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenskollision vorliegt. Entsprechendes gilt für Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 33 KVG LSA.
- (3) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist eine Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.

- (5) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann schriftliche Umlaufverfahren beschließen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit eine alsbaldige Beschlussfassung erfordert. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, übersendet hierzu schriftliche Beschlussvorschläge mit Angabe einer Frist zur Rückäußerung. Die Zustimmung zu den Beschlussgegenständen kann schriftlich oder durch andere Telekommunikationsmittel (insbesondere Telefax und E-Mail) erfolgen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem hierzu bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats wird das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntgegeben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

§ 5 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates werden unverzüglich Niederschriften angefertigt, die der Vorsitzende und der bestellte Protokollführer unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse unter fortlaufender Nummerierung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und dem Gesellschaftern ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

Die Originalniederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt.
- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Bestätigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Verhandlungen, die Stellungnahme sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende hat Sachverständige, Auskunftspersonen und Protokollanten, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 7 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 9 Beratung und Unterstützung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen der Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft.

§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Er kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung im Voraus erteilt.
- (4) Für die nach § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Geschäftsführers werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Investitionen (Neubauten, Umbauten, und Neu-anlagen außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes einschließlich eventuelle Nachträge)	ab Euro	100.000,00
2. Aufnahme von Anleihen oder Krediten außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen	ab Euro	100.000,00
3. Geschäfte im Einzelfall	ab Euro	100.000,00
a) Übernahme von Bürgschaften und Garantien		
b) Abschluss von Gewährleistungen		
c) Bestellung sonstiger Sicherheiten		
4. Gewährung von Krediten	ab Euro	100.000,00
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen	ab Euro im Monat	5.000,00 (ohne USt)
6. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen	ab Euro im Jahr	10.000,00
7. Schenkungen im Einzelfall gegenüber externen Geschäftspartnern	ab Euro	500,00
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten	ab Euro	10.000,00

9. Anstellungen		
a) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen	ab Gehaltsgruppe VI	
b) Gewährung sonstiger Leistungen je Angestellten	ab Euro	500,00
	im Jahr	
10. Abschluss von Honorarverträgen	ab Euro	10.000,00
	im Jahr	
11. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung	ab Euro	10.000,00
	im Jahr	
12. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	ab Euro	100.000,00
		Streitwert
13. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen	ab Euro	10.000,00
14. Beauftragung von Rechtsgutachten	ab Euro	10.000,00

Bis zu den oben genannten Wertgrenzen entscheidet die Geschäftsführung, oberhalb der festgelegten Zuständigkeitsgrenzen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 11 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeter Ausnahme eine gesonderte Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandentschädigung und der gesonderten Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich an einer entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung nach Treu und Glauben mitzuwirken.

- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch sächlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom _____ in der Fassung vom _____ außer Kraft.

Wolmirstedt, den _____

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt und
Gesellschaftervertreterin in der Gesellschafterversammlung der
Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH